

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Schmidsäcker“ in Lichtenfels im Stadtteil Stetten.

Stadt Lichtenfels

(für den Erlass einer Einbeziehungssatzung „Schmidsäcker“ in Lichtenfels im Stadtteil Stetten.)

Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss vom **08.05.2023** die Einbeziehungssatzung „Schmidsäcker“ in Lichtenfels im Stadtteil Stetten als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 53, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben. Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung mit Begründung ist ergänzend im Internet unter www.lichtenfels.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

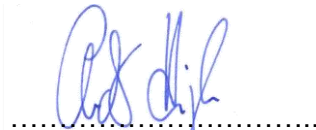
Lichtenfels, den 17.05.2023

STADT LICHTENFELS

Amtstafel:

angeschlagen am 17.05.2023

abgenommen am 19.06.2023



Erster Bürgermeister
Andreas Hügerich